Berufliche Schulen Kehl

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche – wie den Beruflichen Schulen Kehl – befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Infektionskrankheiten können sich dort besonders leicht ausbreiten. Um alle Schülerinnen und Schüler sowie das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sieht das Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbindliche Regelungen vor, an deren Umsetzung alle Beteiligten mitwirken müssen. Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie darüber.

Aufklärung zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Nach § 34 Abs. 5 IfSG sind Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören insbesondere: regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien sowie ein vollständiger Impfschutz. Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps und Windpocken).

Alle Schülerinnen und Schüler müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Kann aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden, ist ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Hausärztin/Ihren Hausarzt oder an das zuständige Gesundheitsamt.

Mitteilungspflicht bei meldepflichtigen Krankheiten

Erkrankt Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit, besteht der Verdacht auf eine solche Erkrankung oder wurde ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber, welche Krankheit festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde. Nach § 34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG besteht eine gestufte Mitteilungspflicht: der Sorgeberechtigten gegenüber der Schule und anschließend der Schule gegenüber dem Gesundheitsamt. So kann gemeinsam mit dem Gesundheitsamt eine Weiterverbreitung der Krankheit verhindert werden.

Ansprechperson an den Beruflichen Schulen Kehl: Sekretariat / Schulleitung, info@bs-kehl.de, Tel.: 07851/94875600

Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Ein Kind, das an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt ist oder bei dem ein entsprechender Verdacht besteht, darf die Schule nicht betreten. Bei bestimmten meldepflichtigen Krankheiten gilt dies bereits dann, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG); Ausnahmen kann das Gesundheitsamt nach Prüfung zulassen. Da manche Krankheitserreger auch nach überstandener Erkrankung noch ausgeschieden werden können, ist der Wiederbesuch der Schule in diesen Fällen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung festgelegter Schutzmaßnahmen möglich (§ 34 Abs. 2 IfSG). Ein Schulbesuch ist grundsätzlich erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht; in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Übersicht, für welche Krankheiten bzw. Erregernachweise ein Betretungsverbot nach IfSG besteht:

Erkrankung / Verdacht	Betretungsverbot*	Ausscheidung des Erregers#	Verdacht/Erkrankung in WG°
Infektiöser Durchfall/Erbrechen (Kinder < 6 Jahre)	X		
Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	X		
Bakterielle Ruhr (Shigellose)	X	X	
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	X		
Cholera	X	X	
EHEC-Darmentzündung	X	X	
Diphtherie	X	X	
Hepatitis A	X		X
Hepatitis E	X		
Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	X		
Keuchhusten (Pertussis)	X		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	X	X	
Kopflausbefall (bis Behandlungsbeginn)	X		
Skabies/Krätze (bis Behandlungsbeginn)	X		
Masern	X		X
Meningokokken-Infektion	X		
Mumps	X		
Orthopocken-Krankheiten (z. B. Mpox, Kuhpocken)	X		X
Pest	X		X
Röteln	X		
Scharlach / andere S.-pyogenes-Infektionen	X		
Typhus oder Paratyphus	X	X	
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)	X		X
Windpocken (Varizellen)	X		X

** Betretungsverbot der Schule und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung. # Wiederbesuch der Schule nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes; Mitteilungspflicht bei Ausscheidung des Erregers. ° Betretungsverbot und Mitteilungspflicht bei Verdacht/Erkrankung einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG).*

Kehl, im September 2026 · Für die Schulleitung

✂---------- *hier abtrennen und zurückgeben* ----------

Rückgabeabschnitt – Empfangsbestätigung und Kenntnisnahme

Berufliche Schulen Kehl – Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Hiermit bestätige ich / bestätigen wir,

Name Schüler/-in: _____ Klasse: _____

dass ich/wir das Merkblatt „Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz“ erhalten, gelesen und zur Kenntnis genommen habe/haben.

Insbesondere ist mir/uns bekannt, dass mein/unser Kind bei bestimmten meldepflichtigen Krankheiten oder entsprechendem Verdacht die Schule nicht betreten darf und dass eine unverzügliche Mitteilungspflicht gegenüber der Schule besteht.

_____ _____

Ort, Datum | Unterschrift der/des Sorgeberechtigten